



Satzung

„Förderverein Lößnitzer Spatzennest e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Lößnitzer Spatzennest“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 08294 Lößnitz.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens „Lößnitzer Spatzennest“. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen sowie die Leitung des Kindergartens, die Eltern und die Stadt Lößnitz.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Projekte und Anschaffungen, die der Förderung der Kinder dienen
- organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung durch Arbeitseinsätze
- die Bildung von Rücklagen für größere Anschaffungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese dem Kindergarten „Lößnitzer Spatzennest“ als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers des Kindergartens über.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.



Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitrags- und Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlungsweise
- Entscheidung über eingereichte Anträge, die nicht in der Entscheidung des Vorstandes liegen
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Von dieser Regel ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung



des Vereins, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke bis zu 1.000,- Euro.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen. Sie sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer der Vorstandssitzung gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

§ 8 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Dem Kassenprüfer ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Der Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Funktion als Kassenprüfer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kindergartens „Löbnitzer Spatzennest“, die Stadt Löbnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Kinder des „Löbnitzer Spatzennestes“ zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.05.2017 in Löbnitz.